

FAUSTREYCH FRANCOFURTA



STATUT

des Allschlaraffischen Faust-Ordens

a.U. 116

STATUT DES HOHEN FAUST-ORDENS

§ 1

Der hohe Faust-Orden ist ein von der Allmutter PRAGA a.U. 67 sanktionierter **allschlaraffischer** Orden, dessen Verwaltung und Verleihung dem Faustreych Francofurta anvertraut worden ist. Das für die Erlangung und Verleihung des hohen Faust-Ordens vorgesehene Turney heißt Allschlaraffisches Faust-Turney. Die damit verbundene Feyer hat allschlaraffischen Charakter und trägt die Bezeichnung: ALLSCHLARAFFISCHE FAUST-FEYER VERBUNDEN MIT DEM RITTERSCHLAG DER ZU FAUSTRITTERN ERKÜRTE RECKEN.

§ 2

Die Allschlaraffische Faust-Feyer mit vorangehendem Faust-Turney findet in einem vom Faustreych festzulegenden Turnus im Faustreych Francofurta statt. Jeder Ritter des Uhuversums ist zur Teilnahme berechtigt, mit Ausnahme der Mitglieder des Turneygerichts.

§ 3

Der an die zu Faustrittern erkürten Recken zu verleihende Orden ist taxfrei. Er wird für jede Faust-Feyer in nur fünf Exemplaren hergestellt. Der Faust-Orden trägt den Namen des Faustritters und das Datum der Feyer. Ersatz für verlorene Faust-Orden wird nicht gestellt.

§ 4

Das Turneygericht besteht aus:

I. dem Ordenskapitel des hohen Faustordens, dem angehören:

1. der Oberschlaraffe der Kunst des Faustreyches Francofurta als dem **Großkomtur des hohen Faust-Ordens**;
2. der Kantzelar des Faustreyches Francofurta als dem **Großsiegelbewahrer des hohen Faust-Ordens**;
3. die Oberschlaraffen des Äußeren und des Inneren des Faustreyches Francofurta;

II. dem Preisrichterkollegium (§ 8).

§ 5

Der Großsiegelbewahrer des hohen Faustordens ruft das Uhuversum rechtzeitig vor dem jeweiligen Faust-Turney zur Teilnahme auf und setzt den Termin für die Abgabe der für das Faust-Turney bestimmten Fechsungen fest.

Ein Thema wird den Teilnehmern nicht gestellt. Die eingereichten Fechsungen müssen jedoch einen klaren Bezug auf faustisches Erleben, Empfinden und Gestalten haben.

Wort- und sonstige Fechsungen, welche bereits irgendwo veröffentlicht oder zum Vortrag gebracht wurden, sind zum Faust-Turney nicht zugelassen. Die eingereichten Fechsungen müssen geistiges Eigentum der Turneyteilnehmer sein.

Jeder Teilnehmer darf zu einem Faust-Turney jeweils nur eine Fechsung einreichen. Alle eingereichten Fechsungen zum Faust-Turney werden Eigentum des Faustreychs Francofurta.

§ 6

Zum Faustritter kann ein Ritter nur einmal geschlagen werden. Er bleibt Faustritter, solange er Schlaraffe ist. Er trägt in der alljährlich erscheinenden Stammrolle unmittelbar hinter seinem Ritternamen die Bezeichnung „Faustritter“ (ohne Reychsnummer)

§ 7

Alle für das Faust-Turney bestimmten Fechsungen müssen in **sechsfacher** Ausführung termingerecht (§ 5) an das Kantzleramt des Faustreyches Francofurta ohne Anschreiben eingesandt werden. Die eingereichten Fechsungen dürfen keinen Namen, Ortsbezeichnung oder sonstige Vermerke tragen, aus denen auf den Einreicher der Fechsung zu schließen sein könnte. Jeder Sendung ist ein verschlossener Briefumschlag beizulegen, auf welchem der Titel der Fechsung in Blockschrift oder Maschinenschrift vermerkt werden. In diesem Umschlag ist folgende Erklärung einzulegen:

„Ich erkläre, daß die beiliegend von mir eingereichte Fechsung mit dem Titel:
..... beginnend mit der ersten Zeile
..... eigens für das derzeitige Faust-Turney gefechst wurde
und noch niemals vorher veröffentlicht oder vorgetragen wurde. Diese Fechsung ist
mein geistiges Eigentum.“

Unterschrift (Rittername)

und genaue profane Anschrift des Turneyteilnehmers.

Die einlaufenden Fechtungen für das Faust-Turney werden vom Großsiegelbewahrer des hohen Faust-Ordens sofort mit der laufenden Nummer und dem Eingangsdatum versehen und in die Titelliste der Fechtungen eingetragen. Die beiliegenden Umschläge bleiben verschlossen. Nach Ablauf des Einreichungstermins werden die Originale der Fechtungen in das Archiv des Faust-Ordens aufgenommen. Die übrigen fünf Exemplare der Fechtungen werden ihrer Nummernfolge nach zu fünf Heftbänden zusammengestellt. Acht Tage nach Ablauf des Einreichungstermins erhält jeder der fünf Preisrichter (§8) einen Heftband der eingereichten Fechtungen durch eingeschriebene Sendung zugestellt.

Fechtungen für das Faust-Turney, die nicht termingerecht einlaufen, werden für die Wertung nicht mehr berücksichtigt.

§ 8

Der Allschlaraffenrat beruft fünf Ritter aus dem Uhuversum in das Preisrichterkollegium. Das Faustreych Francofurta darf dafür Vorschläge machen.

Alle den Preisrichtern zur Entscheidung zugesandten Fechtungen für das Faust-Turney tragen nur eine Nummer; die Namen der Turneyteilnehmer sind ihnen nicht bekannt.

Jeder Preisrichter ermittelt innerhalb von drei Monaten die fünf besten Fechtungen, welche er zur Erkürung vorschlägt und die fünf nächstbesten Fechtungen. Nach Ablauf der Prüfungsfrist teilt jeder Preisrichter die Nummern der von ihm zur Erkürung vorgeschlagenen und die Nummern der fünf nächstbesten Fechtungen dem Großsiegelbewahrer des hohen Faust-Ordens schriftlich mit.

Gehen die Vorschläge der Preisrichter auseinander, so entscheidet das Ordenskapitel des hohen Faust-Ordens unter gerechter und sorgfältiger Auswertung der von den Preisrichtern gemachten Vorschläge. Die Entscheidungen für jeden noch vom Ordenskapitel des Faust-Ordens zu erkürenden Preisträger erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Großkomtur des hohen Faust-Ordens als dessen Vorsitzender.

Die Nummern der Fechtungen der zur Erkürung vorgeschlagenen und die Nummern der nächstbesten Fechtungen werden nach dem Eingang bei dem Großsiegelbewahrer in die Titelliste (§7) eingetragen, und zwar jeweils in die für jeden Preisrichter vorgesehene Doppelspalte.

Nach Eingang der Entscheidungen der Preisrichter ist die Funktion des Preisrichterkollegiums beendet.

§ 9

Das Ordenskapitel des Faust-Ordens (§4) ermittelt endgültig an Hand der ihm vom Großsiegelbewahrer des hohen Faust-Ordens vorgelegten Titelliste mit den Entscheidungen der Preisrichter die für die Erkürung zur Faustrittern vorzusehenden Recken. Sind diese aus den Eintragungen der Preisrichter bereits ohne weiteres erkennbar, so nimmt das Ordenskapitel diese Feststellung zur Kenntnis.

Nach Ermittlung der fünf besten Arbeiten bringt der Großsiegelbewahrer des hohen Faust-Ordens die bis zu diesem Augenblick verschlossen gehaltenen Umschläge herbei, in welchen die Ritternamen und Anschriften der Turneyteilnehmer enthalten sind. Die Umschläge mit den Nummern der fünf besten Arbeiten werden nun geöffnet und dem Ordenskapitel die Namen der Sieger im Turney verkündet. Der Großsiegelbewahrer vermeldet diesen durch eingeschriebenen Sendboten, daß sie zu Faustrittern erkürt wurden und zum Faustritterschlag entboten werden.

§ 10

Die übrigen Umschläge werden erst nach der Faust-Feyer geöffnet. Den Fechtern wird der Dank und die Anerkennung für die Teilnahme am Faust-Turney mit dem Ahnen „Ich hab's gewagt“ ausgesprochen.

§ 11

Die Entscheidungen der Preisrichter und des Ordenskapitels sind unanfechtbar und endgültig.

§ 12

Das Faustreych Francofurta behält sich vor, alle oder einzelne Fechtungen der Turneyteilnehmer unter Nennung ihrer Ritternamen in „Derer Schlaraffen Zeyttungen“ zu veröffentlichen.

Redigierte Fassung
gegeben auf der Faustburg Francofurta
im Ostermond a.U. 116

FÜR DAS ORDENSKAPITEL DES
HOHEN FAUST-ORDENS

Der Großkomtur

Der Großsiegelbewahrer

Mach'ich

Carozza